

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Jugendhilfeplanung in der Kindertagesbetreuung 2020/21 als Grundlage für die Beantragung von Landeszuschüssen nach § 21 KiBiz (Kinderbildungsgesetz)

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	28.01.2020

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt...

1. die Beantragung und Finanzierung der in der Sachdarstellung dargelegten Jugendhilfeplanung der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2020/21. Diese stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen zum 15.03.2020 nach § 21 KiBiz dar. In Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden im Kindergartenjahr 2020/21 für unter 3-jährige Kinder 10.828 und für über 3-jährige Kinder 32.096 mit öffentlichen Mitteln geförderte Plätze in Kindertageseinrichtungen vorgehalten. Das Angebot für unter 3-Jährige wird ergänzt durch 4.001 Plätze in der Kindertagespflege. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich möglicher bedarfsgerechter Veränderung bis zur Landesmeldung am 15.03.2020.
2. die Beantragung und Finanzierung der in der Sachdarstellung dargelegten insgesamt 921 Praktikumsplätze in 499 Kindertagesstätten. Hintergrund: Mit Inkrafttreten der KiBiz-Novelle ab Kindergartenjahr 2020/21 müssen die vom Land gewährten Zuschüsse für Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertagesstätten zum 15.3. für das dann folgende Kindergartenjahr beantragt werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>s. Punkt 4</u> _____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung:**1. Notwendigkeit der Beschlussfassung**

Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen durch das Land ist die Bedarfsfeststellung durch die örtliche Jugendhilfeplanung. Hieraus ergeben sich Höhe und Anzahl der auf die jeweiligen Kindertagesstätten entfallenden Kindpauschalen, die bis zum 15.03. beim Land zur Förderung beantragt werden. Laut Vorgabe des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es zudem eines formellen Beschlusses, der seitens der Verwaltung im elektronischen Antragsverfahren bestätigt werden muss.

Auf dieser Grundlage haben die Träger der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfeplanung zum 31.10.2019 die von ihnen für ihre Kitas vorgesehenen Plätze und Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2020/21 gemeldet. Diese wurden nach den erforderlichen Abstimmungen in die Kindergartenbedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr aufgenommen.

Die Träger der Kindertagesstätten müssen aufgrund der notwendigen frühen Planung bereits weit vor dem Aufnahmeverfahren entscheiden und darlegen, welche Kinder aufgenommen und damit welche Plätze und Gruppenstrukturen beantragt werden. Es ist daher nicht zu vermeiden, dass sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bis zur Anmeldung beim Land am 15.3.2020 noch Änderungen ergeben können. Diese Beschlussvorlage mit den darin angegebenen Plätzen ist daher unter dem Vorbehalt möglicher, bedarfsgerechter Änderungen zu sehen.

Darüber hinaus werden mit Inkrafttreten der KiBiz-Novelle ab Kindergartenjahr 2020/21 Praktikumsplätze durch das Land mit Pauschalen finanziert. Auch diese müssen zum 15.3. für das jeweils folgende Kindergartenjahr beim Land beantragt werden.

2. Die Planung für das Kindergartenjahr 2020/21

2.1 Neue Kindertagesstätten

Nach aktuellem Planungsstand ist vorgesehen, dass im Laufe des Kindergartenjahres 2020/21 12 Kindertagesstätten (in Anlage 1 grau unterlegt) mit 443 Plätzen U3 und 495 Plätzen Ü3 neu ihren Betrieb aufnehmen werden.

Es sind nur solche Kindertagesstätten in die Planung aufgenommen worden, von deren Umsetzung im Laufe des Kindergartenjahres nach aktuellem Kenntnisstand gesichert ausgegangen werden kann. Eine Liste der für das Kindergartenjahr 2020/21 nach aktuellem Stand geplanten neuen Kindertagesstätten liegt in Anlage 2 bei.

Weitere Kitaprojekte, für die von den Trägern Plätze angemeldet wurden, deren Umsetzung aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert ist, werden vorerst „zurückgestellt“, also noch nicht in die Planung aufgenommen. Dies hat keine Nachteile für die Träger; bei einer möglichen Umsetzung der Projekte werden die Landesfördermittel nachträglich bereitgestellt.

Somit werden mit Realisierung der neuen Projekte nach aktuellem Planungsstand im Kindergartenjahr 2020/21 insgesamt 701 Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, davon 224 in städtischer Trägerschaft (=32%) und 477 als Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe (=68%).

2.2. Kinderzahlen

Die Anzahl der Kinder im Jahr 2019 nach Einwohnerdaten steht erfahrungsgemäß frühestens im März 2020 zur Verfügung. Daher werden in den folgenden Darstellungen für die Berechnung der Versorgungsquoten die Kinderzahlen der beiden Altersgruppen vom Dezember 2018 zugrunde gelegt. Diese betragen 33.939 bei den unter 3-jährigen Kindern und 30.779 bei den 3 bis unter 6-Jährigen. Von 2017 bis 2018 ist die Anzahl der Kinder U3 mit 122 leicht gesunken, während die Anzahl der Kinder Ü3 mit 730 erheblich gestiegen ist.

2.3 Planung Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder

Im Kindergartenjahr 2020/21 werden nach aktuellem Planungsstand für unter 3-jährige Kinder 10.828 Plätze in öffentlich geförderten Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Die Plätze in privat-gewerblichen Kitas sind hierbei, da sie nicht über öffentliche Mittel gefördert werden und daher nicht beschlussrelevant sind, nicht berücksichtigt.

Insgesamt würde die Versorgungsquote U3 im Kindergartenjahr 2020/21 unter Berücksichtigung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Plätze in den Kindertagesstätten, dem Angebot von 191 Plätzen in privat-gewerblichen Kindertagesstätten (Stand 2013 mit geringen Aktualisierungen) und der Kindertagespflege mit 4.001 Plätzen (Stand 30.09.2019) bei einem Angebot von insgesamt 15.020 Plätzen 44,3% betragen.

2.4 Planung Kindertagesbetreuung Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für die Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden nach aktuellem Planungsstand 32.096 Plätze zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der 444 Plätze in privat-gewerblichen Kindertagesstätten würde die Versorgungsquote bei den Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einem Angebot von insgesamt 32.540 Plätzen 97,6% betragen.

Insgesamt werden damit 42.924 Plätze in öffentlich geförderten Kindertagesstätten für Kinder U3 und Ü3 zur Verfügung stehen – plus die Plätze in privat-gewerblichen Kindertagesstätten und in der Kin-

dertagespflege.

2.5 Verteilung auf die Gruppenformen

Nach § 19 KiBiz gibt es 3 Gruppenformen als Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen. Diese Gruppenformen, näher beschrieben in der Anlage zu § 19 KiBiz, sind Grundlage für die Gruppenstruktur in den Kindertagesstätten. Die Gruppenformen müssen aber nicht zwingend in der im Folgenden dargestellten Form gewählt werden, sondern können zum Beispiel auch miteinander kombiniert werden.

Gruppenformen nach KiBiz sind:

- Gruppenform I:** 20 Betreuungsplätze für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25, 35 oder 45 Stunden
Gruppenform II: 10 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren mit 25, 35 oder 45 Stunden
Gruppenform III: 25 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25 oder 35 Stunden, 20 Betreuungsplätze mit 45 Stunden.

2.6 Zusammenfassung der Plätze nach Gruppenformen und Alter

Im zusammenfassenden Ergebnis der Planungen für das Kindergartenjahr 2020/21 ergibt sich folgendes Bild:

Gruppenform I - Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Ia - 25 Stunden		Ib - 35 Stunden		Ic - 45 Stunden	
Plätze Ü3	Plätze Ü3	Plätze Ü3	Plätze Ü3	Plätze Ü3	Plätze Ü3
2	1	436	964	4.164	11.845

Gruppenform II- Kinder unter 3 Jahren

IIa - 25 Stunden	IIb - 35 Stunden	IIc - 45 Stunden
58	671	5.497

Gruppenform III - Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

IIIa - 25 Stunden	IIIb - 35 Stunden	IIIc - 45 Stunden
4	3.825	15.457

Insgesamt ergibt sich damit eine voraussichtliche Anzahl von 10.828 öffentlich geförderten Plätzen in Kindertageseinrichtungen für unter 3-jährige Kinder und 32.096 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

3. Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertagesstätten

Mit Inkrafttreten der KiBiz-Novelle werden nach § 46 Absatz 2 und 3 KiBiz Zuschüsse für Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertagesstätten mit pauschalen Zuschüssen durch das Land gefördert.

In der Förderhöhe wird wie folgt unterschieden:

Schülerinnen und Schüler im			
ersten Ausbildungs- jahr "piA1"	zweiten Ausbildungs- jahr "piA2"	dritten Ausbildungs- jahr "piA3"	Berufspraktikum
8.000 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro

Von 499 Kindertagesstätten sind in den 4 Kategorien insgesamt 921 Praktikumsstellen zur Förderung beantragt worden. Diese sind in Anlage 3 im Einzelnen dargelegt.

4. Hinweis zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen

Die vorliegende Kindergartenbedarfsplanung wird als kommunale Pflichtaufgabe verwaltungsseitig bei der Aufstellung der zukünftigen Haushalts- und Finanzpläne berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 1: Gruppenstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2020/21

Anlage 2: Liste der neuen Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2020/21

Anlage 3: Liste der Praktikumsstellen in den Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2020/21